



<b>Beschlussvorlage</b> <b>2022/286</b>	Referat	Finanzreferat
	Abteilung	Abt. 20, Finanzreferat
	Verfasser(in)	Finanzreferat

Gremium	Termin	Vorlagenstatus
Stadtrat	22.09.2022	öffentlich

**Bundesprogramm zur Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur (SJK 2022); Antrag des TSV Friedberg zur Abgabe einer Interessensbekundung zur Kofinanzierung durch die Stadt Friedberg**

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Stadtrat befürwortet die Antragstellung des TSV 1862 Friedberg e.V. im *Bundesprogramm Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur* für die Umstellung der Heizanlage und Stromversorgung auf erneuerbare Energien und die energetische Sanierung der vereinseigenen Sportanlage.
2. Der Stadtrat beschließt die im Rahmen des Förderverfahrens vorgeschriebene Billigung der Teilnahme des TSV 1862 Friedberg e.V. am Projektauftrag (Interessensbekundung).
3. Die Beschlussfassung über die verbindliche Bereitstellung von städtischen Fördermitteln erfolgt erst nach Auswahl des Projekts durch den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages und Konkretisierung der Kostenschätzung durch den Verein.

anwesend:	für den Beschluss:	gegen den Beschluss:
-----------	--------------------	----------------------



## Sachverhalt:

### 1. Ausgangslage

Im Rahmen des Bundesprogrammes "Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur (SJK)" des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) - Projektauftrag 2022 –

([https://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/forschung/aufrufe/aktuelle-meldungen/sanierung-kommunaler-einrichtungen-sjk-faqs-dl.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=4](https://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/forschung/aufrufe/aktuelle-meldungen/sanierung-kommunaler-einrichtungen-sjk-faqs-dl.pdf?__blob=publicationFile&v=4))

ist der Vorstand des TSV 1862 Friedberg e.V. (im Weiteren TSV) an die Verwaltung herangetreten mit der Bitte um Genehmigung und Teilnahme am programmseitig vorgeschriebenen Interessenbekundungsverfahren.

Die Vorstandschaft des TSV beschäftigt sich schon seit längerem mit Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz der jetzt 20 Jahre alten Sportanlage des TSV an der Hans-Böller-Strasse.

Auch angesichts der aktuell gestiegenen Energiekosten werden für den Verein Maßnahmen zur autarken Versorgung mit elektrischer und Heizenergie immer wichtiger. Dies soll durch ein Maßnahmenbündel aus Errichtung einer PV-Anlage in Kombination mit einem Energie- sowie Wärmespeicher und einer Wärmepumpe, durch Gebäudeisolierung und Optimierung von Beleuchtungs-, Heizungs- und Lüftungsanlagen erreicht werden.

Die Umstellung der bestehenden Gastherme aus dem Jahr 2002 auf erneuerbare Energien hat dabei oberste Priorität. Mit Hilfe der zielgerichteten Bundesförderung könnten diese Maßnahmen in absehbarer Zeit verwirklicht werden.

Derzeit geht der Verein von einem Investitionsvolumen von insgesamt 2.5 Mio. € aus.

Die bauliche Ausführung würde bei Aufnahme in die durch das Bundesprogramm geförderten Projekte voraussichtlich in den Jahren 2024 bis 2027 erfolgen.

Der Verein steht wegen einer Kofinanzierung derzeit auch mit dem BLSV in Gesprächen. Eine Bezuschussung nach den geltenden Förderrichtlinien wäre somit ebenfalls denkbar.

### 2. Grundlagen des Förderprogramms SJK - Projektauftrag 2022 -

Ende Juli hat der Bund den Projektauftrag 2022 zum Förderprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ veröffentlicht.

#### **Die wichtigsten Eckpunkte des Programms sind:**

- Die zu fördernden Projekte müssen zum Erreichen der Ziele des Klimaschutzgesetzes im Sektor Gebäude beitragen. Sie müssen deshalb den energetischen Anforderungen mit dem Ziel der deutlichen Absenkung von Treibhausgasemissionen genügen. Sie sollen ferner vorbildhaft hinsichtlich ihrer **Nachhaltigkeit und Barrierefreiheit** sein.
- Gegenstand der Förderung sind kommunale Einrichtungen der sozialen Infrastruktur – Schwerpunkt Schwimmhallen und Sportstätten.



- Die zu fördernden Einrichtungen sollen eine **besondere Wirkung für den gesellschaftlichen Zusammenhalt und die soziale Integration vor Ort haben und müssen daher für die Öffentlichkeit zugänglich sein.**
- Fördergegenstände sind grundsätzlich Gebäude im Sinne des Gebäudeenergiegesetzes. Gefördert wird die umfassende bauliche Sanierung und Modernisierung in Sachen Klimaschutz und Ressourcenverbräuche.
- Die Gebäude müssen nach Abschluss der Sanierungsmaßnahme erstmals die Effizienzgebäude-Stufe 70 (bzw. Denkmal) der Bundesförderung für effiziente Gebäude erreichen.
- Gefördert werden können auch Objekte, die im Eigentum privater Dritter stehen – Antragsteller und Förderempfänger sind jedoch die Kommunen
- Die Zweckbindungsfrist liegt bei 20 Jahren
- **Finanzierung:**  
Der Bundesanteil der Förderung soll in der Regel zwischen 1 und 6 Millionen Euro liegen – maximale Zuschusshöhe 45 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben  
**Die Projekte müssen von den Kommunen/Landkreisen zu 55 % mitfinanziert werden!**  
Bei der Zuschussberechnung wird der Eigenanteil von Dritten von der Gesamtbausumme abgezogen. Der verbleibende Rest wird zu 45 % vom Bund gefördert – die weiteren Mittel hat die Kommune zu tragen
- **Antragstellung:**  
Phase 1: Interessenbekundungsverfahren (Einreichung von Projektskizzen)  
**Einreichung bis 30. September 2022 – Stadtratsbeschluss erforderlich!**  
*Vorabmeldung an die Regierung von Schwaben, Abt. Städtebauförderung bis spätestens 23.09.2022.*  
**Anschließend beschließt der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestags die zur Antragstellung vorzusehenden Projekte.**  
  
Phase 2: Beantragung der Bundesförderung in Form einer Projektzuwendung (Zuwendungsantrag):  
Für die Beantragung der Förderung und Begleitung des Vorhabens muss ein anerkannter Energieeffizienz-Experte eingebunden werden. Zuwendungsbescheide werden dann voraussichtlich im Laufe des Jahres 2023 erteilt.

Nach Aussage der Fa. PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH, die das Förderprogramm im Auftrag des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen abwickelt, erfüllt auch eine Vereinsnutzung das Merkmal der öffentlichen Zugänglichkeit von Einrichtungen, insbesondere dann, wenn der Verein in seiner Anlage einen Beitrag zu lokaler und regionaler Integration und Zusammenhalt sowie weitere Nutzungen (Schulnutzung, Veranstaltungsnutzung, o.ä.) anbietet. Zu erwähnen wäre in diesem Zusammenhang, dass auch die Stadt Friedberg ein Belegungsrecht der TSV-Halle hat.

Ziel des Förderprogrammes ist es, die Kommunen beim Abbau des bestehenden Sanierungsstaus bei diesen Einrichtungen, insbesondere bei Schwimmhallen und Sportstätten zu unterstützen.

Das Programm ist mit Fördermitteln in Höhe von 476 Millionen Euro aufgelegt und sieht die Förderung überjähriger investiver Projekte mit besonderer regionaler oder überregionaler



Bedeutung und mit hoher Qualität im Hinblick auf ihre energetischen Wirkungen und Anpassungsleistungen an den Klimawandel in Jahresraten bis 2027 vor.

### **3. Keine Bindungswirkung der Interessensbekundung**

Mit der im Rahmen der Antragstellung vorgeschriebenen Billigung der Teilnahme des TSV am Projektauftrag (Interessensbekundung) wird noch keine finanzielle Verpflichtung der Stadt Friedberg begründet; hierüber wäre vor der endgültigen Antragstellung ein Einzelfallbeschluss zu fassen. Selbst bei Auswahl des Projektes durch den zuständigen Ausschuss des Bundes für eine Förderung, wäre eine endgültige Antragstellung nicht zwingend erforderlich.